

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 347/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Norman H [REDACTED] (früher: N[REDACTED]),
[REDACTED] A[REDACTED] Road, C[REDACTED], V[REDACTED], Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Der Kläger meldete im März 1958 die Ansprüche aus fünf Schadensarten des BGG mit der Maßgabe an, daß sie als zurückgenommen gelten, wenn sie nicht im Laufe von zwei Jahren nach Ablauf der BGG-Anmeldefristen spezifiziert worden sind. Der allein erläuterte Anspruch auf Entschädigung des Schadens an Freiheit ist seit 16. Juli 1958 geregelt.

- 3 -

Zu dem im November 1965 erneut angemeldeten Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit machte der Kläger im Februar 1967 Angaben.

Wie die Behörde hat das Berufungsgericht die erneute Anmeldung des Anspruchs aus §§ 28 ff BEG im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgelehnt:

Der im März 1958 wirksam angemeldete und seit 1. April 1960 zurückgenommene Anspruch (BGH RZW 1965, 571 Nr. 44; 1972, 72 Nr. 27) konnte im November 1965 nicht gemäß § 169a Abs. 1 BEG nachgemeldet werden (BGH RZW 1969, 275; 1971, 559; Urteil vom 28. September 1972 - IX ZR 182/71).

Die Bearbeitung des Anspruchs seit seiner Erläuterung im Februar 1967 begründete keine Bindung der Entschädigungsorgane an die irrtümliche Auffassung der Behörde, daß der erneute Antrag vom November 1965 nach § 169a Abs. 1 BEG zulässig sei. Auf den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 8. Mai 1973 - IX ZB 717/71 - wird verwiesen, der dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers zugestellt wird.

Ein Antragsrecht aus Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schlussatz hat der Tatrichter verneint, weil der Vortrag des Klägers nicht erkennen lasse,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daß er seinen Rentenanspruch bis 1. April 1960 aus medizinischen Gründen nicht erläutert und damit zurückgenommen habe. Auch diese Würdigung entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzW 1973, 182).

Hai

Fuchs